

Zürich, 4. April 2023

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG
Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von un-
selbstständig Erwerbstätigen (Vernehmlassung 2021/133)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Suter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen teilzunehmen.

Die Grundanliegen der Vorlage begrüssen wir ausdrücklich. Unsere Änderungsanträge zielen auf spezifische Verbesserungen zur Erreichung der Zielsetzungen und deren erwünschten ökologischen Nebeneffekte.

Für Rückfragen zu unseren Änderungsvorschlägen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie um eine Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Wälchli', is written over a faint, light blue circular stamp.

Thomas Wälchli
Leiter Fachbereich Energiesuffizienz und Klima

Beilagen: EBP/ecoplan (2014): Fehlanreize im Mobilitätsbereich aus Sicht des Energieverbrauchs. Externer Schlussbericht im Auftrag des Bundesamtes für Energie BFE.

Vorlage geht in die richtige Richtung

Wir unterstützen die Zielsetzungen der Vorlage, wonach das Gesetz neutral gegenüber den verschiedenen Arbeitsformen ausfallen soll sowie eine Vereinfachung für die Steuerzahlenden und die Verwaltung ermöglicht. Den Nebeneffekt einer Abkehr vom finanziellen Fehlanreiz zugunsten von langen Pendlerdistanzen (vgl. Kap. 3.5 im Erläuternden Bericht und Bericht EBP/ecoplan 2014, Seite 35ff¹) begrüßen wir ausdrücklich.

Forderung nach Berufskostenpauschale ohne Möglichkeit des Nachweises höherer Kosten

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Vorlage (vgl. Kap. 1.1 im Erläuternden Bericht) und der umweltpolitischen Ziele der eidgenössischen Verkehrs- und Klimapolitik, kritisieren wir allerdings die Vorlage in einem gewichtigen Punkt: Trotz der Einführung des pauschalen Abzugs der Berufskosten soll weiterhin parallel dazu das jetzige System des Abzugs der effektiven Kosten als Alternative im Grundsatz beibehalten werden. Dieses Vorgehen wäre aus mehreren Gründen nicht konsequent und würde falsche Anreize des bisherigen Systems beibehalten:

- Die Schaffung eines dualen Systems (Wahl zwischen effektiven Abzügen und Pauschale) steht in Widerspruch zur angestrebten Vereinfachung des Steuersystems, respektive der Reduktion des administrativen Aufwandes der Steuerverwaltung. Für den Fall, dass nur eine Minderheit die Möglichkeit des pauschalen Abzuges wählt (beispielsweise, weil die Kantone ihre Pauschale zu tief ansetzen) hätte die Reform sogar potentiell einen höheren administrativen Aufwand im Vergleich zu heute zur Folge.
- Neben dem negativen Effekt des dualen Systems auf den Aufwand der Behörden steigt auch der Aufwand für die Steuerzahlenden. Wenn ein möglichst hoher Steuerabzug geltend gemacht werden soll, wird nun jede Person die Höhe der jeweiligen kantonalen sowie der nationalen Berufskostenpauschale mit der Höhe seiner effektiven Kostenabzüge vergleichen, und sich dann für dasjenige System entscheiden, welches über beide Steuerebenen betrachtet, das vorteilhaftere ist.
- Weite Pendlerstrecken werden damit genau gleich stark steuerlich begünstigt wie heute. Solange beim Fahrkostenabzug weiterhin die effektiven Kosten abgezogen werden können, bringt die Reform keine Verminderung des Anreizes für sehr häufiges und weites Pendeln.

Die gewichtige Einschränkung der Vorlage durch die Beibehaltung der Möglichkeit der effektiven Berufskostenabzüge ist umso unverständlicher, als der im Vorfeld der Vernehmlassung verfasste Bericht «Mögliche Neuregelung der Berufskosten von unselbständig Erwerbenden», welcher von einer durch die eidgenössische Steuerverwaltung eingesetzten ad-hoc Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen verfasst wurde, zum umgekehrten Schluss gekommen ist: «Die Mehrheit

¹ EBP/ecoplan (2014): Fehlanreize im Mobilitätsbereich aus Sicht des Energieverbrauchs. Externer Schlussbericht im Auftrag des Bundesamtes für Energie BFE.

der Arbeitsgruppe empfiehlt, den Ansatz eines einheitlichen pauschalen Abzugs weiterzuverfolgen» (vgl. Seite 2 des Berichts der Arbeitsgruppe).

Änderungsantrag 1

Aus diesen Gründen fordern wir die Einführung einer einkommensunabhängigen Pauschale für die abzugsfähigen Berufskosten ohne die Möglichkeit der Geltendmachung der tatsächlichen Mehrkosten.

Begründung: Diese Anpassung gemäss Variante 1 der Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen würde sowohl «eine umfassende Vereinfachung bringen, da der Dokumentations- und Kontrollaufwand wegfällt» (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 14), als auch die erwünschte Neutralität gegenüber den verschiedenen Arbeitsformen am besten gewährleisten. Zudem schafft diese Variante gleichzeitig die umwelt- und klimapolitisch schädliche steuerliche Begünstigung für weites Pendeln ab.

Änderungsantrag / Eventualantrag 2

Für den Fall, dass der Bund in der Vorlage an der Möglichkeit des Abzugs der effektiven Berufskosten festhält, fordern wir, dass im Gesetz neu geregelt sein soll, dass die Begrenzung des Fahrkostenabzugs, wie sie bei der Bundessteuer besteht, neu auch bei den kantonalen Steuern gelten soll. Ausnahmeregelungen für Berggebiete, Randregionen und ländliche Regionen sind dabei zulässig. Zudem sollen nur Steuerpflichtige bis zu einem steuerbaren Einkommen von maximal Fr. 150'000 die effektiven Mehrkosten für die Berufsausübung in Abzug bringen dürfen. Bei einem höheren Einkommen kommt automatisch die Pauschale zum Tragen.

Begründung: In den untersuchten Kantonen BE und SO würden gemäss den Daten im Erläuternden Bericht mehr als 70% der Steuerpflichtigen mit ihren effektiven Mehrkosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort unterhalb des Fahrkostenabzugs gemäss DBG in der Höhe von Fr. 3'200 zu liegen kommen. Mit einer entsprechenden Begrenzung auch in den kantonalen Gesetzgebungen kann der überproportionale Aufwand zur Überprüfung der Angaben und Einschätzung der restlichen max. 30% der Steuerpflichtigen minimiert werden. Zudem hilft diese Massnahme, die Vorlage auch für die Kantone aufkommensneutral zu gestalten, weil die Fahrkostenabzüge gegen oben begrenzt werden. Ein gewisser Spielraum zur Anpassung der Begrenzung an die geographischen und topographischen Gegebenheiten in den Kantonen trägt den unterschiedlichen Ausgangslagen Rechnung und berücksichtigt die Bedenken der Minderheit der Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen sowie diejenigen bezüglich der Verfassungsmässigkeit der Vorlage (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 26f).

Die Möglichkeit, effektive Mehrkosten für Berufsauslagen in Abzug bringen zu können, soll den spezifischen Gegebenheiten von Steuerpflichtigen gerecht werden, welche aufgrund ihrer Berufsausübung zwangsläufig mit höheren Kosten konfrontiert sind. Mit einer Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Mehrkosten auf mittlere und tiefe Einkommen kann der Aufwand zur Überprüfung und Einschätzung der betroffenen Steuerpflichtigen reduziert, die Aufkommensneutralität der Vorlage für Bund und Kantone besser gewährleistet und verhindert werden, dass die gewährte Abzugsmöglichkeit zur Aushöhlung des Prinzips der Besteuerung

nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie als versteckte Subventionierung einer bestimmten Arbeitsform genutzt wird.

Änderungsantrag 3

Die Festlegung der Pauschalen für die Fahrkosten der einzelnen Verkehrsmittel in der Berufskostenverordnung setzt spezifische Anreize für oder gegen die Nutzung der einzelnen Verkehrsmittel. Bei dieser Festlegung sind im Sinne der sektorübergreifenden Politikkohärenz die Zielsetzungen der eidgenössischen Raumplanungs-, Verkehrs-, CO₂-, Umweltschutz- und Klimaschutzgesetzgebung zu beachten, damit die finanziellen Anreize zugunsten von kurzen Pendeldistanzen und umweltschonenden Verkehrsmitteln ausfallen.

Begründung: Der Abzug der effektiven Mehrkosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort stellt einen erheblichen Fehlanreiz zugunsten langer Pendeldistanzen, insbesondere mit dem motorisierten Individualverkehr MIV, dar (EBP / ecoplan 2014:35ff). Dieser Fehlanreiz konterkariert zentrale Grundsätze und Zielsetzungen der eidgenössischen Raumplanungs- (Verdichtung entlang der ÖV-Achsen und in Ballungsgebieten, Haushälterische Bodennutzung), Verkehrs- (höhere Anteile von ÖV und Aktivverkehr am Modal Split), CO₂- / Klimaschutz- (Rasche Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zu Netto Null spätestens im Jahr 2050) und Umweltschutzgesetzgebung (Lärmschutz, Internalisierung externer Kosten, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Gewässerschutz). Mit der Festlegung der Pauschalen und anrechenbaren Fahrkosten kann das EFD einen gewichtigen Hebel nutzen, um eine kohärente sektorübergreifende Bundes-Politik mit zielführenden Anreizen zu gewährleisten. Beispiele für eine kohärente Umsetzung sind unter anderen:

- Erhöhung der Pauschale für Velos und E-Bikes von heute Fr. 700 auf neu Fr. 1'700 pro Jahr
- Reduktion des Abzugs pro Fahrkilometer für Autos und Motorräder mitweisem Kontrollschild, weil die laufenden Kosten für die zunehmend eingesetzten Elektrofahrzeuge deutlich tiefer liegen als für fossil betriebene Fahrzeuge

Vorgeschlagene Änderungen im Gesetzestext

Änderungsantrag 1

Art. 26 Abs. 1 Bst. b–e, 2 und 3 (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer)

1 Als Berufskosten werden abgezogen:

- b. **eine Pauschale für** die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen;
- c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- d. **eine Pauschale für** die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte;
- e. **eine Pauschale für** die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten.

~~2 Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Kosten nach Absatz 1 den Abzug einer einkommensunabhängigen Pauschale geltend machen.~~ Die Pauschalen ~~wird werden~~ angemessen gekürzt, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

3 Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt die Ansätze für die Pauschalen nach den Absätzen 1 Buchstabe ~~e b-e~~ und 2 fest.

Art. 9 Abs. 1 und 1bis (Steuerharmonisierungsgesetz)

1 Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. **eine Pauschale für** die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; ~~das kantonale Recht kann dafür einen Maximalbetrag festsetzen.~~
- b. **eine Pauschale für** die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen;
- c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- d. **eine Pauschale für** die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte;
- e. **eine Pauschale für** die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten.

~~1bis Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Berufskosten nach Absatz 1 eine nach kantonalem Recht bestimmte, einkommensunabhängige Pauschale geltend machen.~~

Eventualantrag 2

Art. 9 Abs. 1 und 1bis (Steuerharmonisierungsgesetz)

1 Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; das kantonale Recht ~~kann setzt~~ dafür einen Maximalbetrag fest~~setzen, welcher die Höhe der Begrenzung des Fahrkostenabzugs gemäss Art. 26 Abs 1 Bst a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht überschreitet. Für Kantone mit einem hohen Anteil an Berggebieten und Randregionen sind höhere Maximalbeträge möglich.~~
- b. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen;
- c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- d. die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte;
- e. die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten.

1bis Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Berufskosten nach Absatz 1 eine nach kantonalem Recht bestimmte, einkommensunabhängige Pauschale geltend machen. ~~Ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 150'000 kommt diese Pauschale zwingend für alle Steuerpflichtigen zum Einsatz.~~

Änderungsantrag 3

Art. 26 Abs. 1 Bst. b–e, 2 und 3 (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer)

1 Als Berufskosten werden abgezogen:

- b. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen;
- c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- d. eine Pauschale für die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte;
- e. eine Pauschale für die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten.

~~2 Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Kosten nach Absatz 1 den Abzug einer einkommensunabhängigen Pauschale geltend machen. Die Pauschalen ~~wird~~ werden angemessen gekürzt, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.~~

3 Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt die Ansätze für die Pauschalen nach den Absätzen 1 Buchstabe e b-e und 2 fest. ~~Es berücksichtigt dabei die Zielsetzungen der Raumplanungs-, Verkehrs-, CO₂-, Klimaschutz- und Umweltschutzgesetzgebung.~~